

Schutzkonzept der KOT Katho St. Andy

auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen
in der Fassung vom Mai 2022, § 45 SGB VIII sowie § 37a SGB IX



Erarbeitet von:

- der Einrichtungsleitung
- ehrenamtlichen Teamern
- dem Kuratorium
- der Präventionsfachkraft des Trägers
- der Koordinatorin des Trägers

Beauftragt von:

der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Leitbild
3. Risikoanalyse
4. Personal
 - 4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 4.2 Verhaltenskodex
 - 4.3 Selbstauskunft
 - 4.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
5. Kinderrechte / Partizipation
6. Beschwerdeverfahren / Meldewege
7. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls / Handlungsplan
8. Datenschutz
9. Nachhaltige Umsetzung

Anlagen

1. Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung
2. „Augen auf – hinsehen und schützen, Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Aachen“, 5. Auflage 10/2023
3. Leitbild zum Aushang

1. Einleitung

Das Katho St. Andy“ wird als offene Kinder- und Jugendeinrichtung (KOT) in der Trägerschaft des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich (KGV) betrieben.

Die KOT hat eine hauptamtliche Leitung, die z.Z. von ca. 17 ehrenamtlichen Teamern unterstützt wird. Die Einrichtung ist eingebunden in die AG der offenen Türen in der Region MG sowie den Stadtjugendring Korschenbroich e.V..

Das Angebot umfasst einen offenen Kinder- und Jugendtreff, örtliche Ferienmaßnahmen, Ferienfahrten und Workshops.

Bisher war die Einrichtung in das Schutzkonzept der GdG Korschenbroich vom 01.01.2019 integriert.

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Juni 2021 hat der Gesetzgeber den Forderungen nach einer verbindlichen Festschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen Rechnung getragen.

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind. Entsprechend dieser Verpflichtung wurde für die KOT „Katho St. Andy“ dieses eigenständige Schutzkonzept auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen sowie §§ 45 SGB VIII, 37a SGB IX erarbeitet, in dem es um die einrichtungsbezogene interne Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geht.

Dieses einrichtungsbezogene Schutzkonzept ergänzt das Institutionelle Schutzkonzept unserer GdG Korschenbroich (siehe www.gdg-korschenbroich.de)

Mit der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen, die Prävention zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen und durch verbindliche Regeln und Strukturen dafür Sorge tragen, dass unsere KOT weiterhin ein sicherer Ort für Kinder ist und bleibt.

Es soll dazu beitragen, die Sensibilität und Aufmerksamkeit für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu erhöhen und eine Kultur zu etablieren, die Eingreifen und Einmischen bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet.

Gewalttätiges Verhalten in der Einrichtung soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden; zudem gilt es, im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen.

Unsere Ausrichtung beinhaltet Teilhabe und Unterstützung für jedes Kind, gemessen an jeweils unterschiedlichen Gefährdungspotentialen und Schutzbedürfnissen. Alle Kinder werden in den Blick genommen und wir beachten dabei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung soll das Konzept kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Redaktioneller Hinweis:

Wenn in diesem Schutzkonzept nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

2. Leitbild

Im Zusammenwirken von Träger, Leitung und Teamern wurde folgendes Leitbild entwickelt:

In unserer KOT sind die christlichen Werte Ausgangspunkt und Grundlage unseres Gestaltens und Handelns. Dies verpflichtet uns zu einem achtsamen und respektvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen Persönlichkeit. Wir verstehen unser Leitbild als moralischen Kompass, der die tägliche Arbeit leitet und als Versprechen an die Gemeinschaft, die wir unterstützen. Wir sind fest davon überzeugt, dass jeder Jugendliche das Recht auf eine unterstützende und fördernde Umgebung hat, in der er sich entfalten und entwickeln kann. Es ist die Grundlage, auf der wir unser Handeln aufbauen und uns verpflichten, die bestmögliche Unterstützung und Begleitung für die Jugendlichen bereitzustellen.

Wir pflegen eine Willkommenskultur, die niemanden ausgrenzt. Jeder, unabhängig von Religion, Hautfarbe, körperlichen und geistigen Einschränkungen, etc. darf und soll bei allen Angeboten mitmachen können.

Die Einrichtung setzt sich für gerechte und gleiche Chancen für alle jungen Menschen ein, unabhängig von sozialen, kulturellen oder persönlichen Hintergründen.

Wir zeigen Respekt und Wertschätzung gegenüber den jungen Menschen, ihren Familien und der Gemeinschaft. Dies bedeutet, ihre Einzigartigkeit anzuerkennen und sie in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen.

Ein offener und transparenter Umgang mit den jungen Menschen und ihren Familien schafft Vertrauen. Dies beinhaltet auch klare Kommunikation über Ziele, Entscheidungen und Prozesse innerhalb der Einrichtung.

Wir binden die Jugendlichen in Entscheidungsprozesse ein und in die Gestaltung von Angeboten und Aktivitäten. Partizipation erfolgt als Instrument der Förderung des Verantwortungsbewusstseins und der Demokratieerziehung.

Die Stärkung der Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und des Selbstbewusstseins der jungen Menschen ist ein zentrales Grundprinzip. Dies umfasst die Förderung von individuellen Fähigkeiten und Potenzialen.

Jegliche Angebote in der Einrichtung sind freiwillig.

Alle Angebote unserer Jugendeinrichtung sind generell öffentlich und werden im Vorfeld bekannt gemacht (Aushänge, Social Media, Infos an Eltern etc.). Darüber hinaus möchten wir die handelnden und verantwortlichen Personen für alle präsent machen.

3. Risikoanalyse

Der Einrichtungsleiter hat zusammen mit ehrenamtlichen Teamern eine Risikoanalyse anhand eines Fragebogens zur Risikoanalyse zur Erarbeitung eines „Institutionellen Schutzkonzeptes“ vorgenommen. Im folgenden sind die Fragen und Antworten dargestellt:

Frage 1: Personen

Welche Personen/Personengruppen können bei uns sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

Aktuell hat die Jugendeinrichtung 62 Stammbesucher (vgl. Tätigkeitsbericht 2023), die sich in folgende Altersgruppen aufteilen:

- Alter 6 bis 10 = 20 Personen
- Alter 10 bis 14 = 20 Personen
- Alter 14 bis 16 = 7 Personen
- Alter 16 bis 18 = 10 Personen
- Alter 18 bis 27 = 5 Personen

Generell richten sich die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit an 6 – 27jährige und es lässt sich klar sagen, dass sich die Stammklientel kontinuierlich ändert.

Es kommt nicht oft vor, aber generell müssen auch Menschen mit einer Behinderung zu den potenziell gefährdeten Personen gezählt werden.

Frage 2: Bauliche Begebenheiten

Gibt es bei uns Möglichkeiten oder Gelegenheiten zu grenzüberschreitendem Verhalten, die in Orten und / oder Räumen begründet sind?

Die Kinder- und Jugendfreizeitstätte „Katho St. Andy“ ist die größte derartige Einrichtung im Rhein-Kreis Neuss und verfügt über zahlreiche Räume verteilt auf insgesamt 3 Etagen.

Das Hauptgeschehen/Alltagsleben spielt sich hauptsächlich im großen Saal ab, der gut einsehbar ist. Kritisch betrachtet wurde aber die ebenfalls im Hauptteil gelegene Empore, auf der der Billardtisch steht. Diese ist von unten gar nicht einsehbar und wird bevorzugt von Jugendlichen genutzt, um etwas ungestörter zu sein.

Etwas abseits vom Hauptgeschehen liegen zudem der Werkraum und die Werkstatt im Keller. Hier wäre es für potentielle Täter durchaus möglich, sich der Aufmerksamkeit ein Stück weit zu entziehen. Dies gilt ebenso für die Damentoilette, da sie in der 1. Etage liegt.

Seitens der Leitungskraft wurden die Brandschutztüren angemerkt, die grundsätzlich geschlossen sein müssen. Dennoch werden sie mit Türkeilen situativ offengehalten, wenn mehrere Räume gleichzeitig genutzt werden.

Kritisch können die baulichen Begebenheiten gesehen werden, wenn mehrere Maßnahmen parallel laufen.

Auch das Außengelände hat einige nicht gut einsehbare Bereiche.

Weitere Anmerkungen

- Um Risiko zu minimieren, sind ungenutzte Räume zumeist abgeschlossen
- Vorteil: Hauptgeschehen im Saal mit guter Übersicht
- Küche durch Umbau an Saal angeschlossen (war früher im Keller)
- Bei „komischem Gefühl“ ankündigen, dass man Empore hochkommt

Frage 3: Anlässe und Veranstaltungen

Welche Anlässe und Veranstaltungen gibt es, bei denen es zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen kann?

1:1 Situationen, Getümmel/große Veranstaltungen, Personalmangel, Treffen zu Ausnahmezeiten oder -orten, Übernachtungen/Ferienmaßnahmen

1:1 Situationen

- Gibt es eher selten
- Erster und letzter Besucher:in
- Im offenen Treff Einrichtungsleitung häufig alleine mit mehreren Besuchern
- Lösung: bei Einzelgesprächen ggf darüber informieren, dass und wo es stattfindet

Getümmel/Große Veranstaltungen

- Weniger risikoreich, da im Saal
- Große Veranstaltungen sind von mehreren Personen begleitet
- Kritisch, wenn es nicht ausreichend Begleitpersonen sind
- Bauspielplatz, da mitunter unübersichtlich
- Ferienfreizeit
 - Gemeinsame Regeln werden mit dem Team und Teilnehmenden im Vorfeld festgelegt

Personalmangel

- Definitiv Thema
- Unter der Woche kann nur bei festen Workshops auf Hilfe gebaut werden

Treffen zu Ausnahmezeiten oder -orten

- Generell Transparenz, wer sich wann und wo trifft und was stattfindet

Übernachtungen/Ferienmaßnahmen

- Geschlechtertrennung
- Zimmerkontrollen am Tag/Abend/Nacht; Nachtkontrolle immer von 2 Teamern (m/w)
- Listen, wenn Teilnehmende in Gruppen unterwegs sind
- Regelabsprachen
- Aufmerksamkeit z.B. bei Pärchen

Frage 4: Umgang untereinander und miteinander

Kommunikation

a) Es gibt eine offene Kommunikationskultur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, in den Leiterrunden, in den Teams etc.

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☒ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

b) Es gibt eine offene Streitkultur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, in den Leiterrunden, in den Teams etc.

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☒ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

c) Es gibt regelmäßigen Kontakt mit Angehörigen der uns / mir Anvertrauten (Eltern etc.)

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☒ trifft eher nicht zu; Wenn, dann nur Leitung.
- ☐ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

Transparenz

d) Informationen werden transparent kommuniziert (bei Maßnahmen, aber auch im Konfliktfall)

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☒ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

e) Die Strukturen, wer wo wie Informationen bekommt, sind geklärt

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☒ trifft eher nicht zu; Thema wollen wir zum Beispiel mit Teamerwand angehen.
- ☐ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

f) Bei uns ist klar, wer mit wem über wen redet und bestimmt

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☒ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

g) Wir sehen / Ich sehe die Gefahr, dass bei uns strukturbedingt oder durch Personen Macht missbraucht werden kann (Vertrauensverhältnisse, die ausgenutzt werden können etc.)

- ☒ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

Umgang

h) Kritik, Fehler, Fehlverhalten werden zugegeben / angesprochen, sodass man daraus lernen kann

- ☐ trifft gar nicht zu
 - ☐ trifft eher nicht zu
 - ☐ trifft eher zu
 - ☒ trifft voll zu
- Ist ein Thema, an dem wir arbeiten können und wollen.

i) Kritik, Fehler, Fehlverhalten werden verschwiegen

- ☒ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

j) Wir fühlen / Ich fühle mich respektiert, wertgeschätzt und sicher

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☒ trifft voll zu

k) Wir fühlen / Ich fühle mich manchmal ängstlich und unsicher, was meine ehrenamtliche / hauptberufliche Tätigkeit betrifft

- ☒ trifft gar nicht zu
 - ☐ trifft eher nicht zu
 - ☐ trifft eher zu
 - ☐ trifft voll zu
- Eher individuell zu beantworten.

I) Es gab und / oder gibt Erfahrungen oder Befürchtungen von Sanktionen (Druck / Druckmittel, um jemanden zu etwas zu bewegen)

- ☒ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

Frage 5. Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz und im Blick auf sexualisierte Gewalt

Es gibt Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (pädagogisches Konzept, Verhaltenskodex, Handlungsanweisungen etc.). Diese werden in der Präventionsschulung vermittelt und sind Inhalt unseres Verhaltenskodexes.

Frage 6. Beschwerdesystem (Kontaktpersonen / Ansprechpartner sind benannt)

a) Es ist nützlich und sinnvoll, dass Beschwerdewege bekannt sind

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☒ trifft voll zu

b) Es gibt ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☒ trifft voll zu

Frage 7. Gibt es bereits Erfahrungen mit grenzverletzendem Verhalten?

a) Uns / mir sind vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt

- ☒ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☐ trifft voll zu

b) Es gibt klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☒ trifft voll zu; Siehe GdG Präventionskonzept

c) Es gibt klar definierte Zuständigkeiten

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☒ trifft voll zu

d) Es sollte auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber geben, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann

- ☐ trifft gar nicht zu
- ☐ trifft eher nicht zu
- ☐ trifft eher zu
- ☒ trifft voll zu

Weitere Anmerkungen:

Regelmäßig einmal pro Woche werden der Werkraum im Keller oder der Außenbereich von einer Pfadfindergruppe eigenverantwortlich genutzt. Die Leiter der Gruppe haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und den Verhaltenskodex unterschrieben.

4. Personal

4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Einrichtung wird hauptamtlich von einem Sozialpädagogen geleitet.

Ein Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag liegt vor. Alle fünf Jahre ist dem Träger ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorzulegen.

Die Leitung ist zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ geschult.

Auffrischungsschulungen erfolgen alle fünf Jahre oder nach Bedarf.

Der Einrichtungsleiter wird regelmäßig von ehrenamtlichen Teamern unterstützt. Er wirkt darauf hin, dass Teamer der Präventionsfachkraft oder Koordinatorin des Trägers ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen, eine Präventionsschulung besuchen und die JuLeiCard erwerben. Auffrischungsschulungen erfolgen alle fünf Jahre oder bei Bedarf, bevorzugt als Inhouseschulung für das gesamte Team.

In vierteljährlich und bei Bedarf stattfindenden Sitzungen des Kuratoriums, das im April 2023 zur Begleitung der Arbeit der offenen Jugendeinrichtung und Beratung des Leiters eingerichtet wurde, findet ein Austausch zu allen Belangen der Einrichtung statt.

4.2 Verhaltenskodex

Für die KOT Katho St. Andy gilt der Verhaltenskodex der GdG, der im Zuge des ersten Schutzkonzeptes der GdG in 2018 partizipativ erarbeitet wurde. Er beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben.

Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Die Endfassung des Verhaltenskodex ist als Teil dieses Schutzkonzeptes in der Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzeptes der GdG wurden die maßgeblichen Gruppen um Stellungnahme gebeten, ob der Verhaltenskodex aus der Erfahrung der letzten fünf Jahre geändert oder ergänzt werden sollte. Ein solcher Bedarf wurde nicht festgestellt. Auch Einrichtungsleiter und Teamer der KOT identifizieren sich weiterhin mit diesem Verhaltenskodex.

4.3 Selbstauskunft

Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende versichern im Rahmen der Unterschrift unter den Verhaltenskodex, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist.

Außerdem wird versichert, dass für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, dies dem Dienstvorgesetzten bzw. der Präventionsfachkraft oder dem leitenden Pfarrer umgehend mitzuteilen und die Tätigkeit ruhen zu lassen ist.

4.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen.

Mitarbeitende, Ehrenamtliche und regelmäßige Kontaktpersonen sind verpflichtet, alle 5 Jahre ein neues EFZ vorzulegen.

Ein EFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Von Personen, die nur bei einmaligen Aktionen Kontakt zu Kindern haben (z.B. bei Hospitationen oder Theateraufführungen durch Externe), fordern wir kein EFZ.
Es soll bei diesen Aktionen aber keine 1:1-Betreuung geben.
Von Personen mit kurzzeitigem Kontakt (z.B. SchülerpraktikantInnen) fordern wir kein EFZ. Sie unterschreiben aber den Verhaltenskodex.

5. Kinderrechte / Partizipation

Kinder können nur dann vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden, wenn sie ihre grundlegenden Rechte und Bedürfnisse kennen.
Aus den UN-Kinderrechtskonventionen, dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) lassen sich direkte und indirekte (Beteiligungs-) Rechte für Kinder ableiten.
Diese Kenntnisse werden unseren Mitarbeitenden regelmäßig als Basiswissen in den Fort- und Weiterbildungen durch das Bistum Aachen vermittelt.
Beteiligung, Mitentscheiden und Beschwerdemöglichkeiten sollen so dazu beitragen, dass sich Kinder besser vor Machtmissbrauch schützen können.
Ergänzend dazu fördern Teilhabe und Mitsprache das Verständnis für demokratische Prozesse.

6. Beschwerdeverfahren / Meldewege

Neben dem Recht auf Beteiligung gibt es das Recht, sich zu beschweren.
In jeder Beschwerde steckt immer auch Entwicklungspotential!
Das Ernst nehmen der Anliegen und Bedürfnisse, die Kinder, Jugendliche oder Eltern äußern, regen an, die eigene Arbeit, Strukturen und Abläufe und das eigene Verhalten zu reflektieren. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung. Damit dienen sie auch der Qualitätsentwicklung der Einrichtung.
Sollte es zu Beschwerden oder zu einer Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten oder sexuell übergriffiges Verhalten kommen, ist das Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt. (siehe 7: Verfahrensablauf bei Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls / Handlungsplan)
Wir wollen sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige. Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder es jederzeit erfahren und verstehen können.
Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend behandelt wird.
Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.
Die Handlungsleitfäden und alle wichtigen Informationen und Ansprechpartner sind in dem Handout „Augen auf – hinsehen und schützen, Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Aachen“ (Anlage 3) enthalten.
Das Handout liegt in allen Einrichtungen des Trägers, Kirchen und dem Zentralpfarramt aus.

Bei allen Problemen, die nicht mit den direkt Betroffenen gemeinsam gelöst werden können oder im Falle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch kann sich jeder Beteiligte an die **Präventionsfachkraft unserer GdG** wenden:

Anne Görgemanns
Kirchplatz 3, 41352 Korschenbroich
Tel.: 02161 9995989
Mobil: 0178 2841275
E-Mail: anne.goergemanns@bistum-aachen.de

Unsere Präventionsfachkraft ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Für diejenigen, die sich lieber an eine externe Stelle wenden möchten, stehen verschiedene kirchliche, staatliche oder freie Ansprechpartner zur Verfügung:

Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen

Mechtild Bölting
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Tel: 0241 452204
Mobil: 0174 2319527
E-Mail: mechtild.boelting@bistum-aachen.de
www.praevention-bistum-aachen.de

Ansprechpersonen der Fachstelle PIA im Bistum Aachen

Martin von Ditzhuyzen	0174 1862105; martin.vanditzhuyzen@bistum-aachen.de
Dr.Christina Engels	0172 7165785; christina.engels@bistum-aachen.de
Eckehard Höhl	0172 7135935; ekkehard.hoehl@bistum-aachen.de
Monika Meinhold	0162 6701367; monika.meinhold@bistum-aachen.de
Rainald Rambo	0174 1851627; rainald.rambo@bistum-aachen.de

Personenbeschreibungen und Fotos der Ansprechpersonen finden sich auf der Homepage des Bistums Aachen unter

<https://www.bistum-aachen.de/Praevention/Ansprechpersonen/>

Ambulanz für Kinderschutz Neuss (AKS)

(auf dem Gelände des Lukaskrankenhauses)

Preußenstr. 84, 41460 Neuss

Tel.: 02131 980194

E-Mail: aks@jugend-und-familienhilfe.de

<https://lukasneuss.de/einrichtungen-extern/kinderschutz.html>

Zornröschen.e.V. - Verein gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach

Tel.: 02161 208886

E-Mail: info@zornroeschen.de

<http://www.zornroeschen.de>

Rhein-Kreis Neuss - Jugendamt in Korschenbroich

Am Kirmsichhof 2 , 41352 Korschenbroich

Tel.: 02161 61045101

mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de

Bundesweites Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110550

(kostenfrei und anonym)

Telefonseelsorge

Erwachsene: 0800 1110-111 oder -222

Kinder und Jugendliche: 0800 1110-333

Hinweisgeber und Betroffene können auch schreiben an:
missbrauch-melden.de

Damit die Anlaufstellen für jeden zugänglich sind, werden sie mit diesem Schutzkonzept auf unserer Internetseite www.gdg-korschenbroich.de veröffentlicht und hängen im Eingangsbereich der KOT aus.

7. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls / Handlungsplan

Der Handlungsplan soll - im Verdachtsfall jeglicher Formen von Gewalt - die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden gewährleisten, indem klare Verantwortlichkeiten für das weitere Vorgehen und verbindliche Handlungsschritte definiert sind. Der §8a SGB VIII schafft eine gesetzliche Regelung für öffentliche und freie Träger im Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung.

In jedem Fall ist es wichtig, Handlungssicherheit zu haben. Dies bedeutet, dass Handlungsabläufe und Ansprechpartner klar sein müssen.

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, muss die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln.

Es gilt als erstes zu bewerten, ob es sich um pädagogisches Fehlverhalten, grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verwicklung von beruflich und privatem Engagement oder sexualisierte Gewalt handelt.

Fakten sind abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind und seinen Eltern (abhängig von Alter und Entwicklungsstand), als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist und ohne einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist.

Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Sorgfaltspflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell, transparent und sorgfältig erfolgt.

Bei der Bearbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt gilt die Faustregel:

So viele Beteiligte wie nötig und so wenige wie möglich mit einzubeziehen!

Betroffene Kinder und Eltern sind angemessen in die Entscheidungen mit einzubeziehen und die einzelnen Schritte sind transparent zu machen.

Wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder sexualisierter Gewalt besteht, kommt ein Krisenstab (bestehend aus Präventionsfachkraft, Einrichtungsleitung, der für die Einrichtung vom Träger benannte Vertreter und ggfls. eine weitere Person des Rechtsträgers, ggfls. Fachberatung) zusammen, nimmt eine erste Einschätzung vor und veranlasst ggfls. weitere Schritte nach dem Handlungsplan „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen“ vom Januar 2015, der den Verantwortlichen bekannt ist.

Ist ein Mitglied des Krisenstabes in die Vermutung involviert, ist es von den Beratungen ausgeschlossen und die Präventionsbeauftragte des Bistums wird informiert.

Dabei sind gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz aller Beteiligten zu wahren.

In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitung wird eine „insofern erfahrene Schutzfachkraft“ (nach §8a SGB VIII) mit Schwerpunkt im Themenfeld sexualisierte Gewalt zu Rate gezogen.

Alexandra Bertho

Kreisjugendamt

Tel.: 02161 6104-5107

E-Mail: alexandra.bertho@rhein-kreis-neuss.de

Oberstes Ziel ist es, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und die Klärung der Beschwerde zu erreichen.

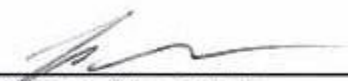
8. Datenschutz

Bei allen beschriebenen Maßnahmen sind von den Beteiligten die Vorgaben aus dem Kirchlichen Datenschutz (KDG) zu beachten.

9. Nachhaltige Umsetzung

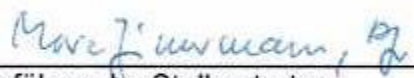
Das Schutzkonzept wird bereits in der Praxis angewandt. Das Konzept wird dem LVR, dem örtlichen Jugendamt und der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen per Post und E-Mail zugesandt.

Die laufende Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

17.05.2024 
Datum und Unterschrift KOT-Leitung/Georg Westerholz

17.05.2024 
Datum und Unterschrift Vorsitzender Kuratorium

Für den Träger Katholischer Kirchengemeindeverband Korschenbroich:

16.05.2024 
Datum und Unterschrift Vors./ geschäftsführender Stellvertreter

16.05.2024 
Datum und Unterschrift Mitglied

16.05.2024 
Datum und Unterschrift Mitglied



Name, Vorname

bitte in Druckbuchstaben

Verhaltenskodex für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen in der GdG Korschenbroich

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.

- Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Erzieherische Maßnahmen gestalte ich so, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Außerdem achte ich darauf, dass diese Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent, nachvollziehbar und zeitnah erfolgen.

2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um.

- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, informiere ich vorher einen Kollegen.
- Ich initiiere und pflege als Leiter keine intensiven privaten Beziehungen zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen, aus denen Abhängigkeiten oder Bevorzugungen entstehen können.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen handhabe ich stets transparent.
- Individuelle Grenzempfindungen und Ängste nehme ich ernst, achte sie und kommentiere sie nicht abfällig.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Nötiger Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung oder Unterstützung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe oder pädagogische Maßnahme erlaubt.
- Gemeinsames Umkleiden und gemeinsame Körperpflege von Betreuern und an einer Aktion/ Gruppenfahrt teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sind verboten.
- Bei Aktionen mit Übernachtung sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Zahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern sind Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Bei Gruppenfahrten sind die Zimmer der Minderjährigen als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren. Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume erforderlich sein, geschieht dies nur nach vorherigem Anklopfen und in Begleitung einer weiteren Leitungsperson. Dabei sollte nach Möglichkeit auch diese gleichen Geschlechts sein wie die Minderjährigen.

3. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat.

- Ich nutze und dulde keine sexualisierte Sprache, keine anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Ich achte darauf, dass niemand gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt wird, insbesondere nicht in unbekleidetem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.
- Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken bin ich achtsam, befolge die geltenden Gesetze und weise auf deren Beachtung hin.

4. Bei Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich informiere mich anhand des Präventionsschutzkonzeptes der GdG Korschbroich über die Verfahrenswege und Ansprechpartner und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Verpflichtungserklärung

Ich habe den vorstehenden Verhaltenskodex aufmerksam zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diesen gewissenhaft zu befolgen.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Präventionsfachkraft oder dem leitenden Pfarrer umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

INFORMATIONEN ZUR PRÄVENTION

gegen sexualisierte Gewalt an
Kindern und Jugendlichen

AUGEN AUF - HINSEHEN UND SCHÜTZEN

präventi  n
im bistum aachen

INHALT

Vorwort

Interview Seite 3

Basiswissen

Kindeswohl und Gewalt gegen Kinder ... Seite 4

Rechtlicher Rahmen zum Kinderschutz.. Seite 8

Über Täter und Täterinnen Seite 12

Betroffene Kinder und Jugendliche Seite 14

Prävention – Was kann ich tun? Seite 15

Medien und Soziale Netzwerke..... Seite 16

Schutzkonzept Seite 18

Handungsleitfäden

Handlungsempfehlungen Seite 20

Handlungsschritte Seite 22

Hilfe und Unterstützung

Beratung (intern, extern, online) Seite 24

Impressum Seite 27

„ES BRAUCHT DAS GENAUE HINSEHEN“

Interview mit Mechtild Bölting,
Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen

Was ist Ihre Aufgabe und wo sehen Sie einen besonderen Schwerpunkt?

Ich Sorge dafür, dass die Präventionsordnung¹ umgesetzt und gelebt wird. Zusammen mit vielen Engagierten im Bistum Aachen werden dafür Strukturen geschaffen. Also zum Beispiel Präventions-schulungen, die Ausbildung der Präventionsfachkräfte, Informations-veranstaltungen und Unterstützung bei der geforderten Erarbeitung und Etablie-rung der Institutionellen Schutzkonzepte für alle Einrichtungen der katholischen Kirche im Bistum Aachen.

Die Schutzkonzepte liegen mir besonders am Herzen. Das ist das, was in den Einrichtungen gelebt werden muss und selbstverständlicher Bestandteil des Miteinanders ist. Menschen, die sich vertrauensvoll an die Einrichtungen wenden, müssen bestmöglich geschützt sein und einen sicheren Raum finden. Dabei passiert Prävention nicht von alleine. Damit der sichere Raum entsteht, braucht es das genaue Hinsehen. Daher auch der Titel der Broschüre. „Augen auf – hinsehen und schützen“. Es ist ein ständiger und aktiver Prozess.

Wozu dient diese Broschüre?

Die Broschüre ist das Handout für die Schulungen. Sie ist eine Orientierungs-

hilfe für konkrete Situationen und gibt Handlungssicherheit. Wo finde ich Hilfe und was muss ich tun? Dabei ist die Mitarbeit und Verantwortung aller gefordert, um Lücken zu schließen. Die zentrale Aussage ist: Wenn Ihnen etwas auffällt, sprechen Sie darüber. Es gibt verlässliche Strukturen und Menschen, die sich mit dem Thema auskennen. Ruhe bewahren, sich vorsichtig beraten und angemessen handeln - das ist das Credo, was ich den Menschen mit auf den Weg geben möchte.

Welchen Stellenwert hat Prävention im Bistum Aachen?

Prävention ist ein selbstverständlicher und fester Bestandteil der täglichen Arbeit. Seit 2010 besteht die Präventionsordnung, die ständig überprüft und angepasst wird. Seit 2011 gibt es einen Präventionsbeauftragten. Die Schulungen sind etabliert. Seitdem werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Verantwortung für andere Menschen übernehmen, geschult. Die Menschen werden dadurch für das Thema erneut sensibilisiert. Sexualisierter Gewalt können wir alle nur wirksam begegnen, wenn wir genau hinschauen und Dinge, die uns auffallen, reflektieren und benennen. Dazu müssen wir sprachfähig sein und andere sprachfä-



Mechtild Bölting setzt sich für positive Präventionsarbeit im Bistum Aachen ein.

hig machen, damit sie erzählen, wenn ihnen etwas passiert. Nur so lässt sich sexualisierte Gewalt verhindern.

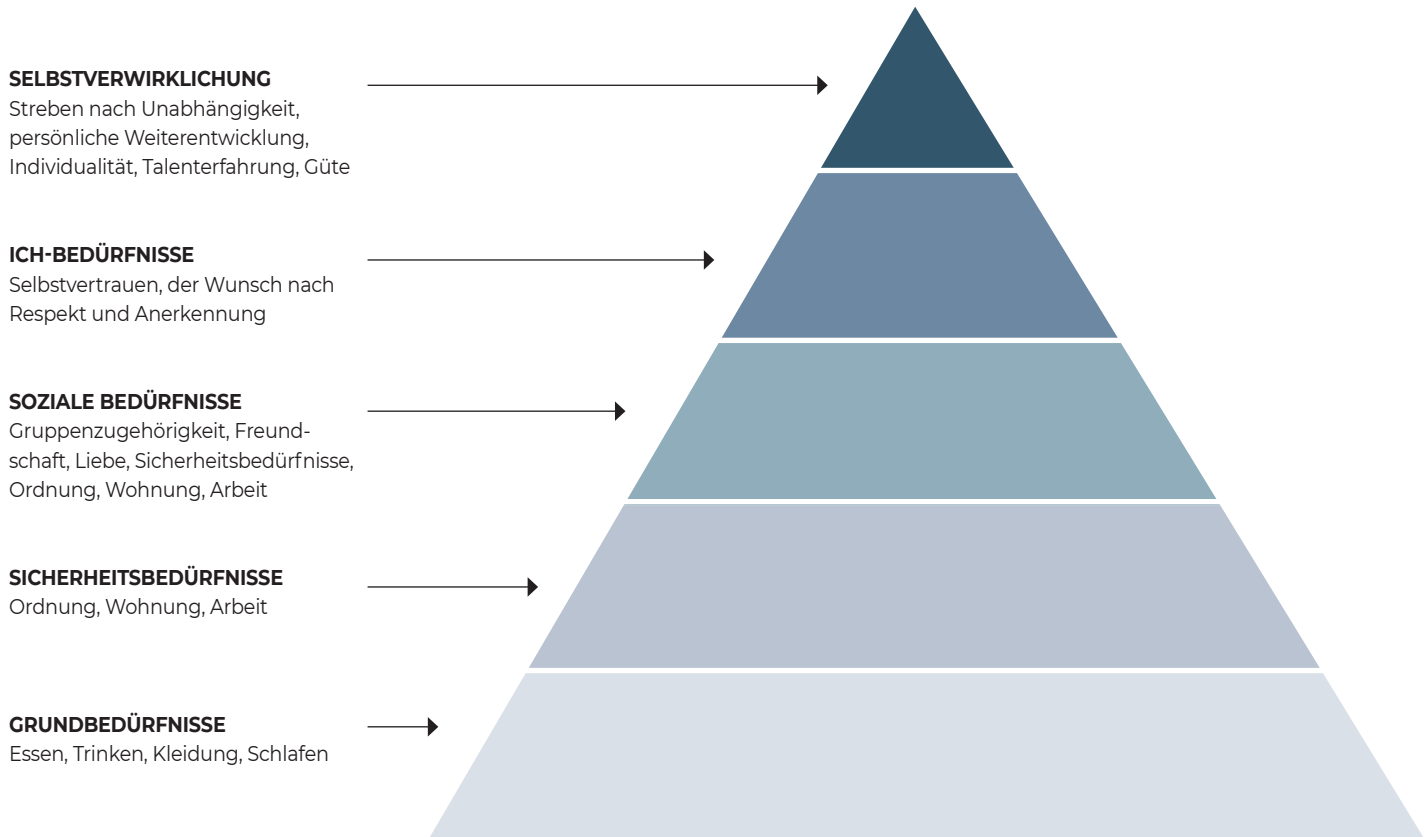
Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Es ist mein Wunsch, dass die Menschen nicht die Energie verlieren, am Thema dran zu bleiben und auch weiterhin mutige und überlegte Entscheidungen treffen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern. Ich danke allen, die sich mit diesem Thema beschäftigen und an den Schulungen teilnehmen, sich engagieren, den Wert der Prävention erkennen und Freude an positiver Präventionsarbeit haben.

¹ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)

KINDESWOHL UND GEWALT GEGEN KINDER

Die menschlichen Grundbedürfnisse



WICHTIG

Die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden des Menschen grundlegend und dient der Entfaltung der Persönlichkeit.



Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erhalten, geht es ihnen gut. Eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten können sich dann entwickeln, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl soweit wie möglich sichergestellt ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegen. Dazu gehören:

● VERNACHLÄSSIGUNG

Nicht ausreichende Ernährung, mangelnde Körperpflege oder unzureichende emotionale Nähe sind beispielsweise Zeichen von Vernachlässigung. Diejenigen, denen die Fürsorge für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n obliegt, kommen ihrer

Verantwortung nicht nach. Das kann immer wieder so sein oder sogar dauerhaft. Diese Fürsorge ist aber notwendig, um die physische und psychische Versorgung des Kindes zu sichern.

● ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

Dazu zählt nicht nur die physische Gewalt, sondern ebenfalls die psychische (Demütigung, Ablehnung). „Erziehungsgewalt“ ist jede leichtere Form von Gewalt, die aus sogenannten erzieherischen Gründen angewendet wird. Als „Misshandlung“ gilt die absichtliche Zufügung körperlicher Schmerzen. Das kann ein einzelner Schlag sein, aber auch eine schwere Misshandlung. Ebenso gilt die Zufügung psychischer Schmerzen, indem man

dem anderen das Gefühl gibt, wertlos, ungewollt oder ungeliebt zu sein, als „Misshandlung“.

● HÄUSLICHE GEWALT BZW. PARTNERGEWALT

Davon spricht man, wenn Kinder in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

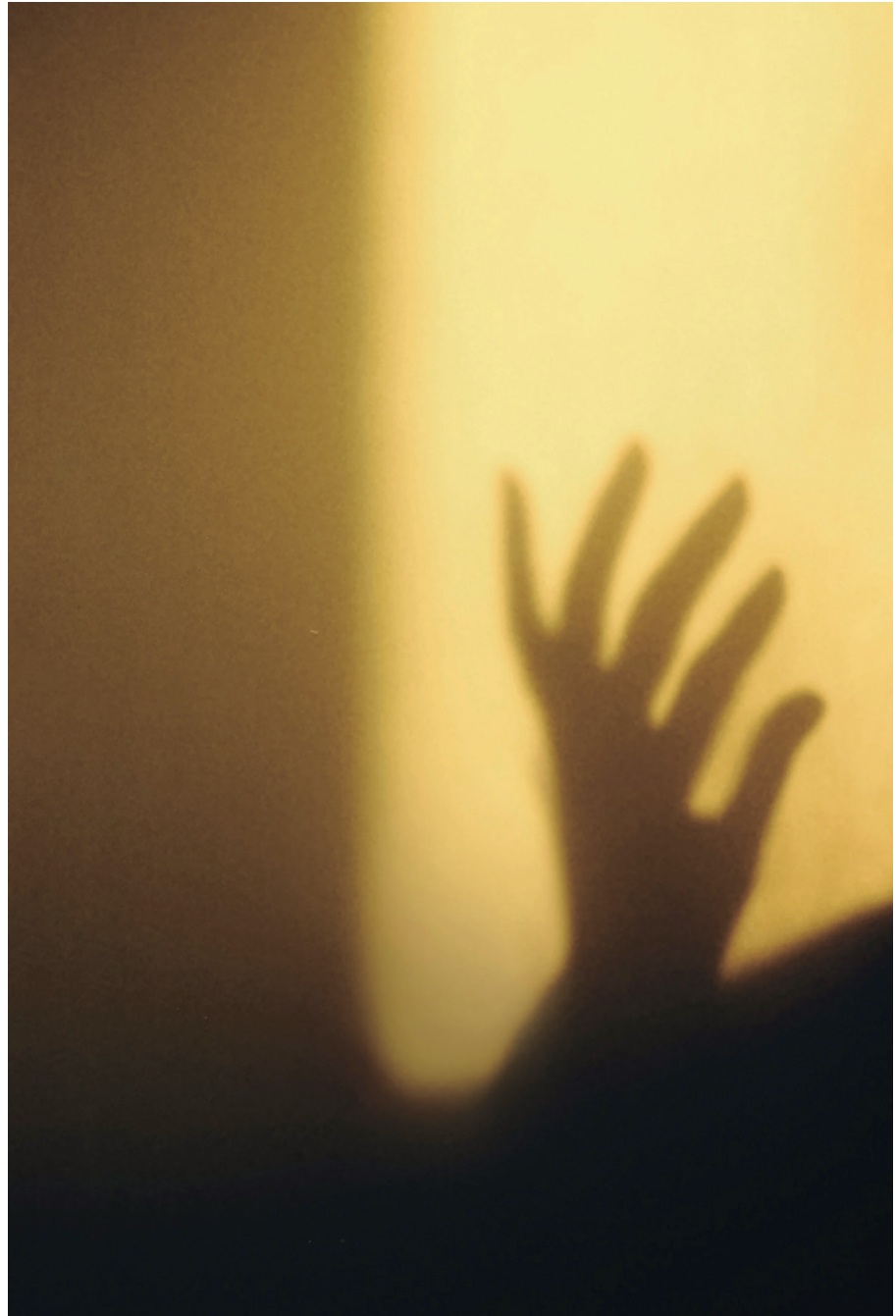
FORMEN SEXUALISierter GEWALT

Definition, Arten und Beispiele

SEXUALISIERTE GEWALT- DEFINITION

Darunter versteht man sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind und sexuelle Handlungen unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten, ist aber auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von **Grenzverletzungen** (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und **sexuellen Übergriffen** bis zu **strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt**.



● GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder sehr seltenes unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Ursachen sind häufig mangelnde persönliche oder fachliche Reflexion. Fehlende oder unbekannte Regeln für konkrete Situationen begünstigen Grenzverletzungen. Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung bei der Klärung zu holen.

BEISPIELE FÜR GRENZVERLETZUNGEN SIND:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammel-Umkleide, obwohl sich ein Mädchen/Junge in der Einzelkabine umziehen möchte

● SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine willentliche und eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert. Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin (vgl. Bertels, Wazlawik 2013).

BEISPIELE FÜR SEXUELLE ÜBERGRIFFE SIND:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport
- wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendrehe mit Entkleiden
- wiederholte Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten

RECHTLICHER RAHMEN ZUM KINDERSCHUTZ

Man kann Kinder und Jugendliche nur dann vor jeglicher Form von Gewalt schützen, wenn man deren grundlegende Rechte und Bedürfnisse kennt. Diese Rechte beruhen auf internationalen und nationalen Vorgaben.

REGELUNGEN IN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Im Jahre 1990 trat die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft, die mittlerweile von den meisten Staaten der Erde ratifiziert wurde. Darin sind folgende Kinderrechte formuliert:

KINDER UND JUGENDLICHE ...

1. ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.



Regelungen in deutschen Gesetzen

Der Schutz des Kindeswohls ist seit den 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland verbrieftes Recht, das u.a. im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

festgeschrieben ist:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich in mehreren Paragraphen des deutschen **Strafgesetzbuches (StGB)** ab § 174.

Gemäß § 176 StGB sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen. Wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich ebenfalls strafbar. Wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen (z.B. Elternteil oder Polizisten) kommuniziert, macht sich ebenfalls strafbar.

Bei unter 14-Jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht. Daher ist jede sexuelle Handlung strafbar, – auch wenn das Kind dies (scheinbar) will. Nach § 182 StGB können sexuelle Handlungen an oder mit älteren Mädchen und Jungen ebenfalls strafbar sein:

Wer die Notlage eines Mädchens oder Jungen unter 18 Jahren ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z.B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter/der Täterin sein.

Wenn Erwachsene, denen Kindern und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer/-in, Gruppen-leiter/-in, Pfarrer u.ä.), ihre Position ausnutzen, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, machen sie sich strafbar.

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Solche Betreuungsverhältnisse bedeuten in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer/-in und Betreutem, also z.B. zwischen Erwachsenem und Kind, Gruppenleiter/-in und Gruppenkind, Firmkatechet/-in und Firmling oder in einem Ausbildungsverhältnis. Um sicherzustellen, dass diese nicht ausgenutzt werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass diese von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiter/-innen betreut werden.

Es empfiehlt sich, dass sich nicht jede Person, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt oder eine Vermutung in

dieser Richtung hat, ohne Absprache und vorherige Beratung direkt an die Polizei wendet. Zunächst sollte Kontakt zu geschulten Ansprechpartner/-innen sowie Anlaufstellen gesucht werden. Diese werden in Absprache mit dem/der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, wie sie etwa die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vorsehen.

Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und selbst Formen massiver sexueller Gewalt werden auch von Kindern und

Jugendlichen ausgeübt. Die **polizeiliche Kriminalstatistik** zeigt, dass ein Viertel aller Übergriffe von unter 21-Jährigen verübt wird. Manchmal ist die sexualisierte Gewalt gerade bei Grenzüberschreitungen zwischen Jugendlichen schwerer auszumachen, als im Falle eines Übergriffs durch Erwachsene. Das Austesten von Grenzen gehört zum Erwachsenwerden dazu, sie angemessen wahrnehmen und achten zu können, muss man lernen. Daher ist es wichtig, grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenen sexuellen

Aktivitäten unterscheiden zu können. In unklaren Situationen ist es die Aufgabe Erwachsener, nachzufragen und gegebenenfalls deutlich Position gegen übergreifiges Verhalten zu beziehen. Auch für Jugendliche gelten die genannten Paragraphen bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§176ff StGB). Ab 14 Jahren gilt man in Deutschland als strafmündig, wird nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Im Jugendstrafrecht steht die Erziehung vor der Strafe.

Regelungen in der Präventionsordnung und der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch/Interventionsordnung bzw. Caritas-Leitlinien

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind die Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass sich nicht nur einzelne Mitarbeiter/-innen mit dem Thema befassen. Vielmehr müssen wir als Kirche in allen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen schauen. Wir müssen gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert: genau wahrnehmen und Unterstützung holen! Wichtige Aspekte, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleis-

tet werden kann, nennt die Präventionsordnung im Bistum Aachen. Diese Präventionsordnung, die in den in NRW gelegenen fünf (Erz-)Diözesen gleichlautend erlassen wurde, verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen sichere Räume zu bieten. Die darin formulierten Maßnahmen zum Schutz der anvertrauten Minderjährigen werden seit 2011 umgesetzt:

- Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen und ggf. auch ehrenamtlich Tätigen legen – auch in Anwendung des § 72a Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis

werden auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Nur wer hier keinen Eintrag hat, wird im kirchlichen Dienst eingestellt. Die erweiterten Führungszeugnisse sind auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potenzielle Täter/-innen, die entsprechende Arbeitsfelder suchen.

- In den vergangenen Jahren haben die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an Präventions-schulungen teilgenommen. Diese Maßnahme wurde in den Regelbetrieb überführt und auch in Ausbildungsgänge integriert. In einem Fünfjahres-Rhythmus sind alle zur Teilnahme an Vertiefungsveranstal-

tungen verpflichtet. Ziel der Fortbildungsmaßnahmen ist, dass alle Mitarbeitenden sich ihres Schutzauftrages bewusst und achtsam sind. Außerdem sollen sie fähig sein, im Verdachtsfall angemessen und professionell reagieren zu können. Sexualisierte Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Die Anzeichen rechtzeitig erkennen und bewerten, ohne vorschnell zu verurteilen, kann man nur mit einem geschulten Blick. Daher ist jede Schulungsstunde für Prävention eine gute Investition in eine gewaltfreie Zukunft.

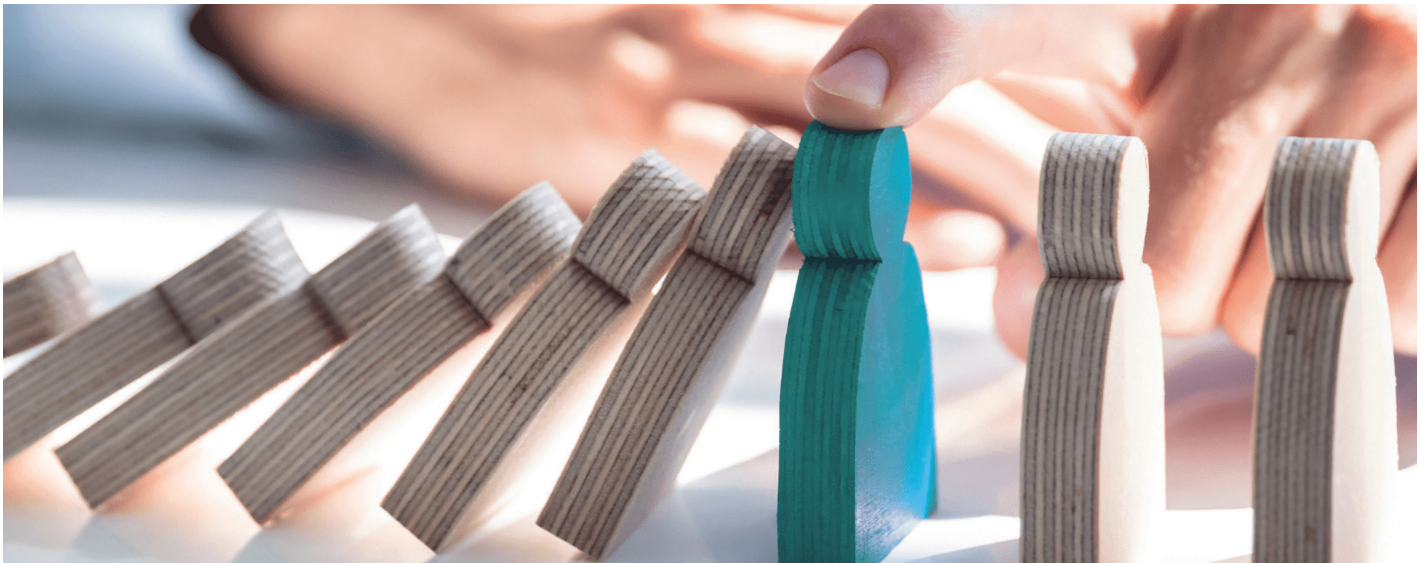
- In allen katholischen Einrichtungen, Pfarreien und Verbänden sind Institutionelle Schutzkonzepte (ISK) erarbeitet und werden spätestens alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen. Darin werden alle Präventionsmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung so konkret wie möglich beschrieben. Hierdurch soll

gewährleistet werden, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein dauerhafter und nachhaltiger Bestandteil der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.

- Bei allen kirchlichen Rechtsträgern sind speziell qualifizierte Präventionsfachkräfte benannt. Sie beraten und unterstützen den jeweiligen Rechtsträger vor Ort bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und kennen im Vermutungsfall die Verfahrenswege.
- Jedes Bistum hat eine Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums berät die Rechtsträger und trägt durch die Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums zur Weiterentwicklung einheitlicher Standards bei (**Kontakt-daten siehe Seite 24**).

- Falls es zu einem Verdachtsfall oder Vorfällen kommt, gibt es Ansprechpersonen, an die sich Betroffene, deren Angehörige und andere wenden können. Sie informieren sich über den Vorfall oder Verdacht und leiten dann die nächsten Schritte ein. Ein Beraterstab von Fachleuten steht ihnen zur Seite (**Kontakt-daten siehe Seite 25**).

- Im Bistum Aachen wurde 2020 die Interventionsstelle eingerichtet. Die Arbeit umfasst bei Verdachtsfällen gegen Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowohl das staatliche als auch das kirchliche Verfahren. Von dieser Stelle wird die Unterstützung für Betroffene und für betroffene Einrichtungen koordiniert. (**Kontakt-daten siehe Seite 25**).



ÜBER TÄTER UND TÄTERINNEN

Strategien und Merkmale

HÄUFIG LÄSST SICH BEI TÄTERN UND TÄTERINNEN FOLGENDES BEOBACHTEN:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie scheinbar unbeabsichtigt.
- Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du

etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten aus.

- Häufig ist sexualisierte Gewalt kein einmaliges, sondern ein mehrfach vorkommendes und länger anhaltendes Geschehen.

WICHTIG

Täter und Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen.

MAN SIEHT ES KEINEM MENSCHEN AN, OB ER KINDER MISSBRAUCHT. ES KÖNNEN MENSCHEN MIT TADELLOSEM RUF SEIN, DENEN NIEMAND SO ETWAS ZUTRAUEN WÜRD.

Nach aktuellen Schätzungen von Beratungsstellen sind die Täter zu 80-95% männlich. Sexualisierte Gewalt ist häufig geplant, organisiert und in den seltensten Fällen eine spontane Tat. Die Phantasie über diese Gewalt existiert oft schon im Voraus. Die Umsetzung kann

kurzfristig oder nach monatelanger Vorbereitung erfolgen.

Um sich dem Kind oder Jugendlichen zu nähern, benutzen Täter/-innen eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen sie sowohl das potenzielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde, o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren. Täter/-innen nutzen kollegiale und familiäre Struktu-

ren in vielen Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Sie erschleichen sich das Vertrauen des/der Minderjährigen und manipulieren ggf. Team und Eltern. Sexueller Missbrauch ist also meist eine geplante Tat und häufig auch eine Wiederholungstat. Viele Täter/-innen missbrauchen über lange Zeit und auch mehrere Kinder. Dabei sind sie nicht auf den ersten Blick zu erkennen z.B. an einem schwarzen Mantel mit Hut, sondern wirken wie normale, zumeist empathische, nette Menschen.

FAKTOREN, DIE DAS RISIKO ERHÖHEN

Familiäre und institutionelle Merkmale



iele Fälle sexuellen Missbrauchs werden nicht aufgedeckt, weil die Betroffenen niemanden finden, dem sie genügend vertrauen, um das Erlebte anzusprechen. Die Erfahrung zeigt: Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm

zuhört, glaubt oder Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sofort Hilfe bekommen, andere sich mehrmals dazu überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen. Einige geben auf. Kommt der/die Täter/-in aus dem familiären Umfeld (ca. 25%), haben Opfer oft Angst, dass die Familie auseinanderbricht. Dazu kommt die

Angst, dass man ihnen nicht glaubt oder sie für schlecht hält. Sie fühlen sich bedroht. Zudem wird das Opfer häufig mit Drohungen unter Druck gesetzt. Gerade bei jüngeren Kindern kann es außerdem vorkommen, dass sie die Erlebnisse gar nicht richtig einschätzen können, auch weil ihnen erklärt wird, es „sei alles ganz normal“.

Faktoren, die einen Übergriff erleichtern können:

FAMILIÄRE RISIKOMERKMALE

- geringes Selbstwertgefühl des Kindes/Jugendlichen
- defizitäre Lebenssituation
- Mangel an Zuwendung und Liebe
- allgemeines Gewaltklima in Familie/Umfeld
- traditionelle Erziehung in der Familie
- einschüchterndes, autoritäres Verhalten in einer neuen Partnerschaft von Vater oder Mutter
- Probleme in der Beziehung der Eltern
- Mangel an sexueller Aufklärung
- körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen

INSTITUTIONELLE RISIKOMERKMALE

- Abschottung der Einrichtung gegenüber der Außenwelt
- weitgehende Öffnung der Einrichtung, die es erlaubt, schnell und intensiv in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu treten
- autoritäre Strukturen, die Ausnutzung von Macht erleichtern
- unklare Strukturen sowie ein betont lockerer Umgang miteinander
- fehlende altersgerechte Beteiligungsformen
- unzureichende sexuelle Bildung

BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

Daten und Signale

Wie viele Kinder und Jugendliche tatsächlich von sexualisierter Gewalt betroffen sind, lässt sich nicht genau sagen. Schätzungen und Studienergebnisse schwanken und die Dunkelziffer ist bei diesen Delikten besonders groß. Aktuelle Zahlen sind in der polizeilichen Kriminalstatistik zu finden:
www.bka.de → PKS
 Betroffen sind sowohl Mädchen als auch Jungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Kinder und Jugendli-

che in der Kinder- und Jugendhilfe und den pastoralen Angeboten zu finden sind, ist hoch. Die Folgen sexualisierter Gewalt können für die Betroffenen sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die Scham über die Tat, die Loyalitätskonflikte, in die der/die Täter/-in die Betroffenen bringt und die mögliche Nähe zum/zur Täter/-in hoch belastende Momente für die Betroffenen. Trotz der vielfältigen

Folgen gibt es keine eindeutigen Anzeichen für sexualisierte Gewalt! Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie meiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder und Jugendlichen wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff.



MÖGLICHE SIGNALE

- körperliche Beschwerden
- Selbstverletzung
- Schlafstörung
- Sprechstörungen
- Hygienemangel
- Schul- und Lernprobleme
- geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen
- Depressionen und Rückzugsverhalten
- Aggressionen
- antisoziales und unkontrolliertes Verhalten
- unangemessenes Sexualverhalten
- Einkoten/Einnässen
- Straffälligkeit

PRÄVENTION – WAS KANN ICH TUN?

Grenzachtung und Respekt im Umgang miteinander

● SPRACHE, WORTWAHL & KLEIDUNG

Wie Menschen sich präsentieren und in Kontakt treten mit Worten, Gesten oder auch Kleidung, kann andere irritieren, verunsichern und verletzen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Deshalb ist es wichtig, eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

● VERHÄLTNIS VON NÄHE & DISTANZ

Um mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten zu können, ist ein vertrauensvolles Miteinander notwendig. Dazu gehört auch, einander nahe zu sein. Diese Nähe hat Grenzen, wo sie zu Abhängigkeiten führt oder dem eigentlichen Auftrag widerspricht. Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Erwachsenen beziehungsweise die Gruppenleiter/-innen zuständig, nicht die Kinder und Jugendlichen. Klare Regeln für Einzelkontakte und Einzelgespräche sind notwendig. Der Aufenthalt mit einem Kind/Jugendlichen allein in einem Schlaf- oder Sanitärraum sollte in der Regel vermieden werden. Falls eine Ausnahme davon aus wichtigen Gründen notwendig wird, so ist es im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten wichtig, dies zeitnah und transparent bspw. im Leitungsteam darzulegen. Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Men-

schen zu wehren. Grenzverletzungen müssen mit der betreffenden Person und ggf. mit der Bezugsgruppe frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.

● ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN

Körperliche Berührungen können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein. Sie müssen der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Kinder und Jugendliche sollten sie jederzeit ablehnen dürfen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder die/der Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen. Gerade auch bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob jedes Kind oder jede/r Jugendliche wirklich die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie/er dies möchte.

● BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander, denn hier sind Menschen besonders ver-

letzlich. Verletzungen betreffen den körperlichen Bereich (Beispiel: Schlaf- und Duschsituationen), können aber auch auf andere Weise geschehen (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime, sexuelle Themen). Insbesondere auf Reisen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist es wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Betreuer/-innen die Veranstaltung begleiten und als Gesprächspartner/-innen zur Verfügung stehen.

● ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind meist Ausdruck von Wertschätzung. Aufmerksamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

● ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Diese Maßnahmen müssen angemessen sein, die Tat, nicht aber die Person missbilligen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

MEDIEN UND SOZIALE NETZWERKE

Ein Exkurs



Gefährdungen durch digitale Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen ergeben sich heute in immer neuen Variationen. Daher wird dieser Bereich hier ausführlicher behandelt. Minderjährige Internet-/Smartphonennutzer setzen sich aufgrund ihres Bedürfnisses nach Anerkennung, ihrer Neugier, ihrem Erprobungsdrang

und Kommunikationsverhalten häufig Risiken aus, die sie wegen ihres Alters nicht erkennen (können). Im Zuge allgegenwärtiger Selbstdarstellung – dem „digitalen Exhibitionismus“ – produzieren Kinder und Jugendliche auch Nacktbilder von sich und voneinander. Wenn solche Bilder digital verschickt werden (sogenanntes

Sexting), werden sie leicht auch zu käuflichem Material für pädokriminelle Märkte. Kinder und Jugendliche können mit derartigen Bildern auch erpresst werden. Auch medienkompetente Kinder und Jugendliche sind strategisch handelnden erwachsenen Tätern und Täterinnen unterlegen. Sie können von ihnen geschickt manipuliert und

überrumpelt werden. Daher brauchen sie Erwachsene, an die sie sich im Notfall wenden können.

Nie hatten es Täter/innen leichter, in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen, wie über Online-Spiele, Soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Gleichzeitig gewähren Profile auf Sozialen Netzwerkseiten oder in Messenger-Gruppen den Täter/innen viele Einblicke, die sie zu ihrem Vorteil nutzen. Täter/innen nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um zu missbrauchen. Wenn ein sexueller Onlinekontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Kind zu einer realen Verabredung wird, führt dieses Treffen in 100 Prozent der Fälle zu einem physischen sexuellen Kindesmissbrauch.

Digitale Medien ermöglichen es Täter/innen von allen unbemerkt und tief in die Privatsphäre des jeweiligen Zuhauses einzudringen. Eine aktuelle Untersuchung der „Internet Watch Foundation“ in Großbritannien zum Phänomen des „Livestream-Missbrauchs“ – also dem Missbrauch via Webcam – zeigt, dass 98 Prozent der Opfer jünger als 13 Jahre alt sind und das Kind in 96 Prozent der Fälle zu Hause bzw. im eigenen Zimmer missbraucht wurde.

Digitale Medien verändern Beziehungsleben und fördern Peer-Gewalt, also Gewalt unter Gleichaltrigen, weil sie Grenzverschiebungen erleichtern. Gerade Sexting, das digitale Versenden intimer bzw. sexueller Inhalte in Wort, Bild oder Film, bedeutet auch ein hohes Risiko. Viel zu häufig kommt es zur ungewollten Weiterverbreitung von

Nackt-Selfies. Das ist sexuelle Gewalt, die wir „Sharegewaltigung“ nennen. Die Auseinandersetzung mit dieser Form der Peer-Gewalt führt immer wieder zu einer Rollenverkehrung und Schuldumkehr in den Diskussionen, sowohl unter den Jugendlichen als auch den pädagogischen Fachkräften. „Ach, da sind die ja auch (ein bisschen) selber schuld, wenn die so Nackt-Selfies verschicken“, heißt es immer wieder.

Dabei gilt: Im Zeitalter digitaler Medien ist Sexting eine Möglichkeit sexuell zu agieren, die viele Menschen inzwischen für sich nutzen, so auch Jugendliche. Es gilt, auf Risiken aufmerksam zu machen, ohne das Verhalten moralisch zu verwerfen.



SEHR WICHTIG

Oft kennen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gut. Im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelingende Arbeit. Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe andeuten, davon berichten oder Sie selbst Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten.

GLOSSAR:

Cybergrooming: Manipulation eines Mädchens oder Jungen mittels digitaler Medien hin zu sexuellen Handlungen, entweder vor einer Webcam oder bei einem Treffen offline.

Sextortion (Sex + Extortion = Erpressung): Digital versendete intime Bilder werden zum perfekten Mittel der Erpressung. Entweder um Geld zu fordern oder um weitere sexuelle Handlungen zu erpressen.

Sharegewaltigung (Share = Teilen + Vergewaltigung): Die für das Opfer ungewollte und/oder erpresste Weiterverbreitung intimer, sexueller digitaler Inhalte (Texte, Bilder, Filme, Missbrauchsdarstellungen).

Livestream-Missbrauch: Täter und Täterinnen dirigieren das Kind über Videochat zu sexuellen Handlungen oder sie loggen sich in spezielle Foren ein, geben Regieanweisungen nach denen das Kind vor der Webcam irgendwo auf der Welt missbraucht wird.

Weitere Inhalte zu dem Thema finden Sie unter www.innocenceindanger.de

Für unsere Arbeit im kirchlichen Dienst heißt das:

KINDER UND JUGENDLICHE ...

... haben Rechte und sollen das auch wissen.

... brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen und an Entscheidungen beteiligt werden.

... sollen lernen, ihre Anliegen selbst zu vertreten. Dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und ein konstruktiver Umgang mit Konflikten.

... sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein.

... sollen ihre eigenen Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse wahrnehmen und so äußern können, dass sie Gehör finden.

... sollen Grenzen setzen dürfen und können. Grenzverletzungen sollen vermieden werden.

... sollen altersgerecht und ermutigend von den verantwortlichen Erwachsenen informiert werden und wissen, dass sie sich bei sexuellen Übergriffen schützen und Hilfe holen dürfen.



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Bausteine für eine Kultur der Achtsamkeit



Alle katholischen Einrichtungen haben ein Schutzkonzept, um ihre Präventionsmaßnahmen vor Ort zu verankern. Viele werden in dieser Broschüre schon genannt, aber weiterführende Informationen finden Sie unter www.bistum-aachen.de/Praevention/Institutionelles-Schutzkonzept/



WAS TUN, WENN ICH EINE VERMUTUNG HABE?

Handlungsempfehlungen in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend und nicht selten sind Hauptberufliche und Ehrenamtliche zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für

das Opfer eventuell verschlimmern. Erkennen und akzeptieren Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten. Tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen. Zum professionellen Handeln gehört es, sich mit fachkompetenten Personen zu beraten.



Dos & Don'ts

DAS SOLLTEN SIE IMMER TUN ...

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
- Zuhören, Glauben schenken.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.
- Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
- Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
- Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung informieren!

NOTRUF 110 BEI AKUTER GEFAHR!

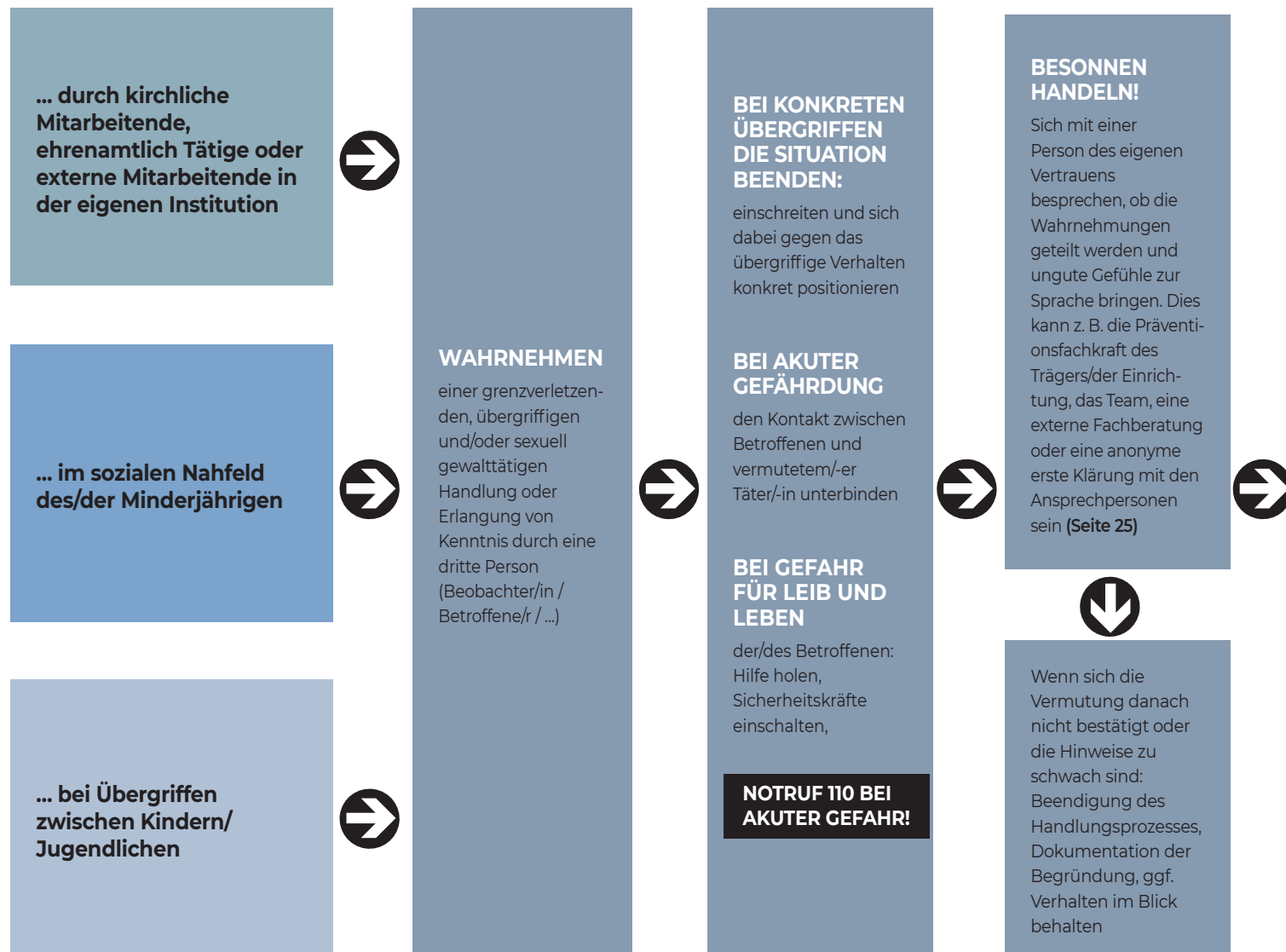
DAS SOLLTEN SIE NICHT TUN ...

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
- Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
- Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der/die Täter/-in nicht zum familiären Umfeld gehört.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere Außenstehende.

WAS TUN?

Handlungsschritte und Verfahrenswege bei Vermutung von sexualisierter Gewalt ...

(daraus entwickelt der Träger im Schutzkonzept Leitfäden)



WEITER- LEITUNG UND VERANTWOR- TUNG IN ANDERE HÄNDE GEBEN!

● Information an die/den eigene Leitung / Dienstvorgesetzte/n oder Träger, außer der Verdacht richtet sich gegen diese/n

● Ehrenamtliche informieren die/den zuständige/n Hauptamtliche/n, außer der Verdacht richtet sich gegen diese/n

● Bei einem Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende/ Ehrenamtliche, können sich Beobachtende und Betroffene auch direkt an die Ansprechpersonen wenden (s.r.)



Eine der Ansprechpersonen (intern oder extern, **Seite 25**) bzw. die benannte Leitungsperson des Trägers informieren



Diese leiten ggf. weiter an die Interventionsstelle bzw. die benannte Leitungsperson des Trägers in enger Abstimmung mit den Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten (**Seite 25**)



Eltern/Erziehungsberechtigten informieren, wenn diese als Täter/in nicht in Frage kommen



Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt einzuschalten



Pädagogische Maßnahmen ergreifen durch die Gruppenleitung



Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt einzuschalten



NACH FALLABSCHLUSS:

Überprüfung der einrichtungsinternen **Präventionsmaßnahmen** und Klärung der weiteren Schritte zur **Aufarbeitung**

HILFE UND UNTERSTÜTZUNG IM BISTUM

Präventionsfachkraft des eigenen Trägers

Jeder kirchliche Rechtsträger hat eine oder mehrere Präventionsfachkräfte bzw. interne Ansprechpersonen (nach den DCV-Leitlinien¹⁾) benannt.

Die Präventionsfachkräfte

- sind für Vermutungssituationen ansprechbar, kennen die Verfahrenswege und können unter Beachtung der Schweigepflicht über mögliche nächste Schritte im Sinne einer

„Lotsenfunktion“ informieren (bei Caritas-Trägern können dies auch die internen Ansprechpersonen sein)

- fungieren als Ansprechpartner/-in bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- unterstützen den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Kontaktdaten:

Stabsabteilung PIA Leitung: Christoph Urban, christoph.urban@bistum-aachen.de

Präventionsbeauftragte

(in Kooperation mit dem Caritasverband für das Bistum Aachen und dem BDKJ²⁾*)

Die Arbeitsschwerpunkte der Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt sind

- Steuerung, Vernetzung, Koordination der Prävention mit dem Ziel der einheitlichen Umsetzung der Präventionsordnung im Bistum Aachen
- fachliche Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der (Weiter-) Entwicklung und dauerhaften Umsetzung der Maßnahmen im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) sowie fachliche Prüfung der Konzepte

- Qualitätssicherung von Strukturen und Prozessen zur Prävention
- Organisation von Präventionsschulungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Schulungsreferent/-innen und Präventionsfachkräfte
- Entwicklung und von Präventionsmaterialien und Fachberatung bei Projekten

Sie unterstützt und berät vertraulich bei allen Fragen zu diesen Themen.

Kontakt:

Mechtild Bölting
0241 / 452204
mechtild.boelting@bistum-aachen.de
Sekretariat:
0241 / 452340
praevention@bistum-aachen.de

Adresse:

Post: Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Besucher/-innen: Bendelstraße 6

* In den grundlegenden Regelwerken (z.B. Deutsche Bischofskonferenz (DBK)-Ordnung, Caritas-Leitlinien) werden unterschiedliche Zuständigkeiten benannt. Bitte informieren Sie sich, für welches Ihr Träger sich entschieden hat.

Interventionsbeauftragte/r

Die Interventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt

- ist verantwortlich für das Fallmanagement und die Krisenintervention (bei caritativen Einrichtungen sind dies die Rechtsträger)
- sorgt überparteilich dafür, dass Aufklärung erfolgt und gesetzliche Verfahren bei Beschuldigten konsequent eingehalten sowie

Betroffene gehört werden und individuelle Hilfen erhalten

- unterstützt betroffene Einrichtungen beratend

Im Mittelpunkt steht dabei der Schutz und die Hilfe für Betroffene und die Pflicht der Täter/-innen, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Kontakt:

Ursula Kerres
0241/452348
ursula.kerres@bistum-aachen.de
Sekretariat
0241/452432
intervention@bistum-aachen.de

Adresse:

Post: Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Besucher/-innen: Bendelstraße 6

Ansprechpersonen

Qualifizierte externe Ansprechpersonen als Teil des Hinweisgebersystems

- arbeiten im Auftrag von Bistum, BDKJ² oder DiCV³, sind jedoch unabhängig von diesen
- sind erste Anlaufstelle für Betroffene und Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche aus kirchlichen Einrichtungen, die einen Verdacht melden
- informieren und beraten über mögliche Verfahrenswege oder weisen auf Beratungsstellen hin im Sinne einer ‚Lotsenfunktion‘

Nach dem Gespräch mit einer der Ansprechpersonen können die Ratsuchenden entscheiden, ob es einen nächsten Schritt gibt und wann dieser gegangen wird.

Auf der Webseite stellen sie sich vor und jede/r kann auch trägerübergreifend wählen, mit wem sie/er Kontakt aufnehmen möchte.

www.ansprechperson-bistum-aachen.de

www.ansprechperson.caritas-ac.de

www.bdkj-aachen.de/schwerpunkte/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kindeswohlgefaehrung



¹ DCV Leitlinien (Deutscher Caritasverband-Leitlinien), ² BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend);

³ DiCV (Diözesancaritasverband)

HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

Referentinnen für Prävention/Intervention und Ansprechpersonen beim DiCV & BDKJ



Caritative Träger, die Beratung oder/und Unterstützung bei Prävention und Intervention benötigen, wenden sich an den Diözesancaritasverband.



Kontaktdaten:
www.caritas-ac.de/schutz-vor-sexualisierter-Gewalt

Das Referat für Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beim BDKJ Diözesanverband Aachen berät und unterstützt bei Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den katholischen Kinder- und Jugendverbänden im Bistum Aachen.

Kontaktdaten:
www.bdkj-aachen.de/schwerpunkte/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kindeswohlgefaehrung

Externe Hilfe und Unterstützung



Professionelle Beratung bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt gibt es bei verschiedenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. Eine aktuelle Liste befindet sich auf der Webseite www.bistum-aachen.de/Hilfe-bei-Missbrauch

für Kinder und Jugendliche:
Nummer gegen Kummer 116111
(anonym und kostenlos)

für Täter/-innen und Gefährdete:
www.kein-taeter-werden.de
www.dgfpi.verein/hilfe-finden.html



Internetlinks



Weiterführende Informationen zum Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ bietet die umfassende Linkliste auf der Webseite

www.bistum-aachen.de/Praevention/Links/

Impressum

Herausgeber

Bistum Aachen

Stabsabteilung PIA

Leitung Christoph Urban (v.i.S.d.P.)
 Präventionsbeauftragte Mechtild Bölting
 Klosterplatz 7 | 52062 Aachen
 praevention@bistum-aachen.de
 Tel: 0241 / 452 340
 www.praevention-bistum-aachen.de

Dank

Wir danken den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözesen Deutschlands sowie den Kollegen/-innen der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. auf deren Materialien wir zugreifen konnten!

Layout

the white Rabbit GmbH
 follow-thewhiterabbit.de

Druck

MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH
 Eilendorfer Str. 181
 52078 Aachen

Erscheinung

5. Auflage Aachen Oktober 2023

Urheberrecht

Diese Veröffentlichung unterliegt einem urheberrechtlichen Schutz. Nachahmung und Verwertung - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers statthaft. Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Bildnachweise

IStockphoto (S.2, S.8, S.11, S.16, S.18, S.28)
 Unsplash (S.1, S.5, S.6, S.14, S.20)



www.praevention-bistum-aachen.de



präventi  n
im bistum aachen



LEITBILD

In unserer KOT sind die christlichen Werte Ausgangspunkt und Grundlage unseres Gestaltens und Handelns. Dies verpflichtet uns zu einem achtsamen und respektvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen Persönlichkeit. Wir verstehen unser Leitbild als moralischen Kompass, der die tägliche Arbeit leitet und als Versprechen an die Gemeinschaft, die wir unterstützen. Wir sind fest davon überzeugt, dass jeder Jugendliche das Recht auf eine unterstützende und fördernde Umgebung hat, in der er sich entfalten und entwickeln kann. Es ist die Grundlage, auf der wir unser Handeln aufbauen und uns verpflichten, die bestmögliche Unterstützung und Begleitung für die Jugendlichen bereitzustellen.

1. Willkommenskultur

Unsere offene Kinder- und Jugendarbeit möchte niemanden ausgrenzen. Jeder, unabhängig von Religion, Hautfarbe, körperlichen und geistigen Einschränkungen, etc. darf und soll bei allen Angeboten mitmachen können.

2. Gerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Einrichtung setzt sich für gerechte und gleiche Chancen für alle jungen Menschen ein, unabhängig von sozialen, kulturellen oder persönlichen Hintergründen.

3. Respekt und Wertschätzung

Wir zeigen Respekt und Wertschätzung gegenüber den jungen Menschen, ihren Familien und der Gemeinschaft. Dies bedeutet, ihre Einzigartigkeit anzuerkennen und sie in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen.

4. Vertrauen und Transparenz

Ein offener und transparenter Umgang mit den jungen Menschen und ihren Familien schafft Vertrauen. Dies beinhaltet auch klare Kommunikation über Ziele, Entscheidungen und Prozesse innerhalb der Einrichtung.

5. Partizipation und Mitbestimmung

Wir binden die Jugendlichen in Entscheidungsprozesse ein und in die Gestaltung von Angeboten und Aktivitäten. Partizipation erfolgt als Instrument der Förderung des Verantwortungsbewusstseins und der Demokratieerziehung.

6. Empowerment und Förderung

Die Stärkung der Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und des Selbstbewusstseins der jungen Menschen ist ein zentrales Grundprinzip. Dies umfasst die Förderung von individuellen Fähigkeiten und Potenzialen.

7. Freiwilligkeit

Jegliche Angebote in der Einrichtung sind freiwillig.

8. Transparenz von Angebot und handelnden Personen

Alle Angebote unserer Jugendeinrichtung sind generell öffentlich und werden im Vorfeld bekannt gemacht (Aushänge, Social Media, Infos an Eltern etc.). Darüber hinaus möchten wir die handelnden und verantwortlichen Personen für alle präsent machen.